



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 10. Februar 2016

Nummer 5

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	123
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der „Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg über die Zusammenarbeit der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg“	123
Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -	126
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Freies Netz Süd (FNS)“ und Gläubigeraufruf	132
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Bestellung des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahlausschuss) für die Wahlen in der Sozialversicherung und Bestimmung der geschäftsführenden Stelle	133
Bekanntgabe der individuellen kommunalen Anteile für das Jahr 2016 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	134
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Berichtigung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M ²)	135
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“	135

zeitliche Maßnahmen als auch gegen das persönliche Verhalten von Beamtinnen und Beamten, so ist zunächst durch die zuständige Behörde in der Sache zu entscheiden.

Artikel 8 Haftung und Schadensersatz

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Brandenburg gewähren ihren bei einem Unfall im Rahmen der Zusammenarbeit geschädigten Bediensteten die ihnen nach dem jeweils für die oder den Bediensteten geltenden Versorgungsrecht zustehenden Leistungen; Ansprüche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg sind insoweit ohne Rücksicht auf die Schadensurheberschaft ausgeschlossen.

(2) Beide Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für durch Bedienstete der anderen Vertragspartei verursachte Schäden, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Artikel 9 Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg wird regelmäßig durch eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit sowie interne Veröffentlichungen dargestellt. Hierbei sind die Interessen der Vertragspartner gebührend zu berücksichtigen. Grundsätzlich erfolgen Presseerklärungen und andere Medienveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg nach vorheriger Abstimmung.

Teil III Sonstiges

Artikel 10

Zusammenarbeit mit der Bundeszollverwaltung

(1) Beide Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass das Bundesministerium der Finanzen der Kooperationsvereinbarung durch einseitige Erklärung beitreten kann.

(2) Der Wortlaut der Erklärung ist beiden Vertragspartnern unverzüglich zu übersenden.

(3) Das Bundesministerium des Innern und das Ministerium des Innern und für Kommunales geben den Tag des Beitritts und die Beitrittserklärung in ihren jeweiligen Verkündungsblättern bekannt.

Artikel 11 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 7. Januar 2016 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die am 7. Juni 1999 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Minister des Innern des Landes Brandenburg über die Grundsätze der Zusammenarbeit ihrer Polizeien tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung außer Kraft.

(3) Andere schriftliche Vereinbarungen, welche die Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Brandenburg regeln, bleiben unberührt.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Thomas de Maizière

Karl-Heinz Schröter

Der Bundesminister des Innern

Der Minister des Innern
und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 18. Januar 2016

Aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), macht das Ministerium des Innern und für Kommunales als Aufsichtsbehörde die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg bekannt:

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (ABl. S. 883), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Änderungssatzung vom 13. Januar 2015 (ABl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zum Anhang „Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag“ wird durch die Angabe „Durchführungsvorschrift zu § 15a und § 15b“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 sind dem Arbeitgeber auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied zuzurechnen, die dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind.“

b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt die Schlussrechnung nach § 15b Absatz 6 zu stellen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a, b und e gilt für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.“

4. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag bestehend aus dem Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von zwei vom Hundert dieses Barwerts zu zahlen.“

b) Absatz 2 Satz 6 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.

5. § 15b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „Barwert“ jeweils durch das Wort „Ausgleichsbetrag“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a bis c werden durch die Nummern 1 bis 3 ersetzt.

bb) Buchstabe d wird aufgehoben.

cc) Die Buchstaben e bis m werden durch die Nummern 4 bis 12 ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchstabe d in der vor dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. Wird bis zum 31. Dezember 2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

7. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Buchstaben a bis s durch die Nummern 1 bis 19 ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „(TV ATZ)“ die Wörter „, nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag“ eingefügt.

8. § 79a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 4 werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagezinses“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 4 und Buchstabe b Satz 4 werden die Wörter „durchschnittliche Neu-“

anlagerendite“ jeweils durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

cc) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zusätzlich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Tag nach der Bekanntmachung der Sechzehnten Änderungssatzung liegt, gelten die Absätze 1 und 2 Nummer 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 nur für den Teil des Abgeltungsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

9. Der Anhang zur Satzung „Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag“ wird durch den beiliegenden Anhang „Durchführungsvorschrift zu § 15a und § 15b“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) Artikel 1 Nummer 6 am 1. Januar 2016,
- b) Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2010

in Kraft.

Beschlossen:

Potsdam, den 18. Juni 2015

Hörhold

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Genehmigt:

Potsdam, den 9. Oktober 2015

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Keseberg

Ausgefertigt:

Granssee, den 6. Januar 2016

Hörhold

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Anhang - Durchführungsvorschrift zu § 15a und § 15b vom 18. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1. **Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15a**
 - 1.1 Ausgleichsbetrag
 - 1.2 Berechnungsparameter der Barwertermittlung
 - 1.2.1 Rechnungszins
 - 1.2.2 Rentenanpassung
 - 1.2.3 Biometrie
 - 1.2.4 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls
 - 1.3 Sonstiges
 - 1.4 Verwaltungskosten
 - 1.5 Stundung
2. **Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15b**
 - 2.1 Erstattungsbetrag
 - 2.2 Amortisationsbetrag
 - 2.2.1 Ermittlung des Amortisationsbetrags
 - 2.2.2 Laufende Durchschnittsverzinsung
 - 2.2.3 Finanzierungsguthaben
 - 2.2.4 Neuberechnung des Amortisationsbetrags nach jeweils 5 Jahren
 - 2.3 Verwaltungskosten
 - 2.4 Differenzbetrag
 - 2.5 Schlussrechnung

1. **Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15a**

Vorbemerkung

Endet die Mitgliedschaft eines Kassenmitglieds gemäß § 14 der Satzung-ZVK-, hat das ausgeschiedene Mitglied gemäß § 15 der Satzung-ZVK- einen finanziellen Ausgleich zu erbringen. Wird der Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrages nach § 15a der Satzung-ZVK- als Einmalbetrag erbracht, hat das ausgeschiedene Mitglied eine Zahlung in folgender Höhe zu entrichten:

- a), den Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf der Kasse lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung

b) zzgl. der Verwaltungskostenpauschale

1.1 Ausgleichsbetrag

Der Ausgleichsbetrag ist der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft abgezinste Wert der zukünftig erwarteten Brutto-Leistungszahlungen aus mitgliedsbezogenen unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüchen und die Verwaltungskostenpauschale (1.4.).

Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Anwartschaften umfassen Leistungen aus

- a) Renten wegen Erwerbsminderung,
- b) Altersrenten,
- c) Witwen-/Witwerrenten,
- d) Waisenrenten,

die nach Eintritt des Versicherungsfalls voraussichtlich zu zahlen sind.

Unverfallbare Anwartschaften sind im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) unverfallbare Anwartschaften sowie Anwartschaften von Versicherten, die die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben (§ 32 der Satzung-ZVK-). Anwartschaften von Versicherten, die weder die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben, noch gesetzlich unverfallbar sind, sowie Bestandsveränderungen, die erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft wirksam werden, werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nicht berücksichtigt.

Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Ansprüchen umfassen laufende Leistungen aus

- a) Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung zzgl. der Anwartschaften auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, Altersrente, Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- b) Renten wegen voller Erwerbsminderung zzgl. der Anwartschaften auf Altersrente, Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- c) Altersrenten zzgl. der Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- d) Witwen-/Witwerrenten und
- e) Waisenrenten.

Dem ausgeschiedenen Mitglied werden dabei solche unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüche zugeordnet, die seine

- a) Pflichtversicherten und beitragsfrei Pflichtversicherten (im Folgenden „Versicherte“) sowie

b) Leistungsempfänger

bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft in der Pflichtversicherung erworben haben.

1.2 Berechnungsparameter der Barwertermittlung

1.2.1 Rechnungszins

Der Barwert ist auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gültigen Höchstrechnungszinses gemäß § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), höchstens mit einem Zinssatz von 2,75 vom Hundert zu ermitteln.

1.2.2 Rentenanpassung

Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 vom Hundert (§ 37 der Satzung-ZVK-) wird im Rahmen der Barwertermittlung berücksichtigt.

1.2.3 Biometrie

Es werden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck¹ mit folgender Modifikation verwendet:

Generationenverschiebung 10 Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die rechnermäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten des 10 Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.

In den biometrischen Berechnungsparametern wird im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden. Bei den rechnermäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten wird in diesem Fall stets der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung unterstellt.

Die Anwartschaft auf Waisenrente wird durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 vom Hundert auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Leistungsempfänger berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt 1.2.4 erreicht haben.

Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- a) die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

¹ Prof. Dr. Klaus Heubeck, Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck, Heubeck Richttafeln GmbH, Köln

1.2.4 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls

Bei der Barwertermittlung wird unterstellt, dass mit Vollendung des 63. Lebensjahres der Anspruch auf Zahlung einer Altersrente entsteht (Renteneintrittsalter).

Die bei Renteneintritt gemäß Abschnitt 1.2.4 erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr auf der Grundlage folgender pauschaler Faktoren gekürzt:

- für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 14,4 vom Hundert,
- für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 10,8 vom Hundert,
- für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) Kürzung um 7,2 vom Hundert.

Vor Erreichen des Renteneintrittsalters gemäß Abschnitt 1.2.4 werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt.

Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr gemäß folgender Tabelle vorgenommen:

Alter X ² bei Eintritt des Versicherungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 vom Hundert	10,8 vom Hundert	10,8 vom Hundert
$x = 61$	7,2 vom Hundert	10,8 vom Hundert	10,8 vom Hundert
$x = 62$	3,6 vom Hundert	7,2 vom Hundert	10,8 vom Hundert

Bei Versicherten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt 1.2.4 bereits erreicht haben, aber noch keine Altersrente beziehen (technische Rentner), wird unterstellt, dass sie mit Erreichen des nächsten Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen.

1.3 Sonstiges

Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Leistungsempfänger in Höhe von 55 vom Hundert

(Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 vom Hundert (Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftig erwarteten Leistungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

- Bezug der gesetzlichen Sozialversicherungsrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1 der Satzung-ZVK-),
- Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 der Satzung-ZVK-),
- Ruhestatbestände gemäß § 39 der Satzung-ZVK- (§ 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Satzung-ZVK-),
- Möglichkeit der Ablösung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente durch eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt.
- Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung.
- Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

1.4 Verwaltungskosten

Zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die nach dem Ausscheiden des Mitglieds durch die Betreuung der Versicherten und Leistungsempfänger entstehen, wird eine Pauschale in Höhe von 2 vom Hundert des Barwerts erhoben (§ 15a Absatz 1 Satz 1 der Satzung-ZVK-).

1.5 Stundung

Die Kasse kann dem ausgeschiedenen Mitglied die Zahlung des Ausgleichsbetrages unter Berechnung von Zinsen stunden und erhält insoweit eine Ausgleichsforderung gegen das ausgeschiedene Mitglied aufrecht. Die Zinsen sind jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, erstmalig mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 5 Jahre.

Die Kasse und das ausgeschiedene Mitglied können vereinbaren, dass es seine Ausgleichsverpflichtung in Höhe des Ausgleichsbetrags gem. Abschnitt 1.1 durch die Zahlung gleichbleibender Beiträge (Annuitäten) tilgt. Der Tilgungszeitraum beträgt maximal 20 Jahre. Die Annuitäten werden jeweils zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, bezogen auf die noch ausstehende Ausgleichsforderung und den noch ausstehenden Stundungszeitraum, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gültigen Zinses neu ermittelt. Sie sind

² X bezeichnet dabei das versicherungsmathematische Alter

jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, erstmalig mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Das Recht zur Sondertilgung bleibt davon unberührt.

Insolvenzfähige Mitglieder haben Sicherheiten entsprechend § 15 Absatz 2 Sätze 2 - 4 der Satzung-ZVK- zu stellen.

Die Zinsen für die Verzinsung der noch ausstehenden Ausgleichsforderung und die Berechnung der Annuitäten werden mit dem gesetzlichen Zinssatz nach § 288 Absatz 1 BGB ermittelt.

2. **Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15b**

Das ausscheidende Mitglied kann den finanziellen Ausgleich nach § 15 der Satzung-ZVK- alternativ unter bestimmten Voraussetzungen (§ 15 Absatz 2 der Satzung-ZVK-) über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren nach dem Erstattungs- und Amortisationsmodell erbringen (§ 15b der Satzung).

Die in diesem Zeitraum zu leistenden jährlichen Zahlungen setzen sich zusammen aus

- a) dem Erstattungsbetrag,
- b) dem Amortisationsbetrag,
- c) der Verwaltungskostenpauschale sowie
- d) ggf. dem Differenzbetrag.

2.1 **Erstattungsbetrag**

Der jährliche Erstattungsbetrag entspricht

- a) den laufenden und einmaligen Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung für Versicherte und Leistungsempfänger (§ 15b Absatz 2 Satz 1 der Satzung-ZVK-)
- b) vermindert um erhaltene Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtige Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds (§ 15b Absatz 2 Satz 3 der Satzung-ZVK-).

2.2 **Amortisationsbetrag**

2.2.1 **Ermittlung des Amortisationsbetrags**

Der Amortisationsbetrag wird versicherungsmathematisch so berechnet, dass er bei gleichbleibender Zahlung über den vereinbarten Amortisationszeitraum (maximal 20 Jahre) den Ausgleichsbetrag am Ende des Amortisationszeitraums finanziert (finaler Ausgleichsbetrag). Der finale Ausgleichsbetrag setzt sich zusammen aus

- a) dem am Ende des Amortisationszeitraums erwarteten, nach den in Abschnitt 1.12 dargelegten Grundsätzen ermittelten Barwert (finaler Barwert)
- b) zzgl. der darauf entfallenden Verwaltungskostenpauschale gem. Abschnitt 1.4 (finale Verwaltungskostenpauschale).

Die Ermittlung des finalen Barwerts erfolgt in zwei Schritten:

- a) Zunächst wird der Verpflichtungsbestand über den Amortisationszeitraum unter Berücksichtigung rechnungsmäßig unterstellter Bestandsveränderungen durch Tod, Invalidisierung und Altersrentenbeginn bis zum Ende des Amortisationszeitraums fortentwickelt. Die Fortentwicklung des Bestandes erfolgt dabei mit den Berechnungsparametern für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. Abschnitte 1.2.3 bis 1.3 Absatz 1).
- b) Auf der Grundlage des fortentwickelten Bestandes wird der Barwert der zum Ende des Amortisationszeitraums voraussichtlich noch auf dem Mitglied lastenden Verpflichtungen ermittelt. Dabei werden die Berechnungsparameter für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. Abschnitte 1.2.1 bis 1.3 Absatz 1) unterstellt.

Der bei der Ermittlung des Amortisationsbetrags für die rechnungsmäßige Verzinsung zu unterstellende Zins entspricht der im Abrechnungsverband I im Geschäftsjahr vor dem Ausscheiden erzielten gemäß Abschnitt 2.2.2 ermittelten laufenden Durchschnittsverzinsung.

2.2.2 **Laufende Durchschnittsverzinsung**

Die laufende Durchschnittsverzinsung für den Abrechnungsverband I der Kasse errechnet sich aus dem Verhältnis des Kapitalanlageergebnisses zum mittleren Kapitalanlagebestand. Das Kapitalanlageergebnis errechnet sich aus den laufenden Erträgen aus Kapitalanlagen, vermindert um die laufenden Aufwendungen auf Kapitalanlagen des Geschäftsjahres; außerordentliche Erträge und Aufwendungen bleiben unberücksichtigt. Der mittlere Kapitalanlagebestand errechnet sich aus dem Kapitalanlagebestand zum Anfang des Geschäftsjahres zuzüglich dem Kapitalanlagebestand zum Ende des Geschäftsjahres dividiert durch 2.

2.2.3 **Finanzierungsguthaben**

Für das ausgeschiedene Mitglied wird aus

- a) den jährlichen Amortisationsbeträgen gemäß Abschnitt 2.2.1,

- b) den ggf. anfallenden Differenzbeträgen gemäß Abschnitt 2.4 sowie
- c) den erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtige Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds (§ 15b Absatz 2 Satz 3 der Satzung-ZVK-)

ein Guthaben gebildet (Finanzierungsguthaben).

Das Finanzierungsguthaben verzinst sich jährlich mit der laufenden Durchschnittsverzinsung (2.2.2) des vorherigen Geschäftsjahres. Die jährliche Zinsgutschrift erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

2.2.4 Neuberechnung des Amortisationsbetrags nach jeweils 5 Jahren

Nach jeweils 5 Jahren können die künftigen Amortisationsbeträge auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds auf der Grundlage

- a) des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen aktuellen Bestandes (Statusänderung, durch Überleitung erhöhte Beitragsmonate etc.),
- b) der nach diesen Durchführungsvorschriften zu diesem Zeitpunkt gültigen Berechnungsparameter sowie
- c) des bis zu diesem Zeitpunkt gem. Abschnitt 2.2.3 angesammelten Finanzierungsguthabens

neu berechnet werden, so dass der aus Sicht des Neuberechnungszeitpunktes finale Ausgleichsbetrag erreicht wird.

2.3 Verwaltungskosten

Während des Amortisationszeitraums wird zur Abdeckung der durch das Erstattungs- und Amortisationsmodell zusätzlich gegenüber dem Einmalausgleich nach § 15a der Satzung-ZVK- verursachten Verwaltungskosten, die nach dem Ausscheiden des Mitglieds während der Amortisationsphase entstehen, eine Pauschale in Höhe von jährlich 2 vom Hundert der jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbeträge erhoben (§ 15b Absatz 1 Satz 1 der Satzung-ZVK-).

2.4 Differenzbetrag

Erreicht die Summe aus

- a) dem jährlichen Erstattungsbetrag gemäß Abschnitt 2.1,
- b) dem jährlichen Amortisationsbetrag gemäß Abschnitt 2.2 und
- c) der Verwaltungskostenpauschale gemäß Abschnitt 2.3

nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, zusätzlich den sich aus dieser Vergleichsberechnung ergebenden Differenzbetrag zu leisten.

Maßstab für die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen gewesen wäre, sind dabei die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen (Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge) des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden.

2.5 Schlussrechnung

Zum Ende des Amortisationszeitraums wird der Ausgleichsbetrag nach § 15a Absatz 1 Satz 1 der Satzung-ZVK- auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Verpflichtungsbestandes sowie der nach diesen Durchführungsvorschriften zu diesem Zeitpunkt gültigen Berechnungsparametern neu ermittelt und mit dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Finanzierungsguthaben verglichen.

Übersteigt das Finanzierungsguthaben den Ausgleichsbetrag (positiver Saldo), so hat die Kasse den übersteigenden Betrag an das ausgeschiedene Mitglied zu erstatten. Übersteigt der Ausgleichsbetrag das Finanzierungsguthaben (negativer Saldo), so hat das ausgeschiedene Mitglied der Kasse den übersteigenden Betrag zu erstatten.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Freies Netz Süd (FNS)“ und Gläubigeraufruf

Vom 5. Januar 2016

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 5. Januar 2016 (Az.: IE4-1202.52-18) Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 2. Juli 2014 gegen die Vereinigung „Freies Netz Süd (FNS)“ wurde am 23. Juli 2014 im Bundesanzeiger (BAnz AT 23.07.2014 B1) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Urteil des BayVGH vom 20. Oktober 2015 (Az. 4 A 14.1787) bestätigt worden; das Verbot hat am 14. Dezember 2015 Bestandskraft erlangt. Der verfügbare Teil wird nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

Verfügung:

1. Die Vereinigung „Freies Netz Süd“ (FNS) ist eine Ersatzorganisation der vom Bayerischen Staatsministerium des In-